

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287/1984 in
der Fassung des Artikel IX des Sozialrechts-Änderungsgesetzes
1991, BGBl.Nr.157/1991, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020, wird wie folgt geän-
dert:

1. Im § 30 Abs.5 lit.a werden die Worte "erforderliche Altersgrenze" durch die Wortfolge "erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung" ersetzt.
2. Im § 65 Abs.2 Z.2 tritt anstelle des Zitates "BGBl.Nr.139/1974" das Zitat "BGBl.Nr.472/1986".
3. § 123 samt Überschrift entfällt.
4. Im § 124 Abs.3 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
5. Im § 124 Abs.3 entfällt das Zitat "(§ 130)".
6. Im § 124 Abs.5 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.

7. Im § 124 Abs.6 entfällt das Zitat "(§ 129)".
8. Im § 124 Abs.7 wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.
9. § 125 Abs.1 lautet:

"(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung kann die Lehrzeit um höchstens acht Wochen verkürzt werden."
10. § 125 Abs.3 und 5 entfallen. Im § 125 erhält der (bisherige) Abs.4 die Bezeichnung Abs.3.
11. Im § 125 Abs.3 (neu) wird das Wort "Lehrherrn" jeweils durch das Wort "Lehrberechtigten" und das Wort "Ausbildungszweig" durch das Wort "Lehrberuf" ersetzt.
12. Im § 125 Abs.3 (neu) entfällt das Zitat "(§ 123 Abs.1)".
13. Im § 126 Abs.1 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigtem" ersetzt.
14. Im § 126 Abs.2 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
15. Im § 126 Abs.2 entfällt der letzte Satz.
16. Im § 126 Abs.3 lit.a wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
17. Im § 126 Abs.3 lit.c wird das Wort "Ausbildungszweiges" durch das Wort "Lehrberufes" ersetzt.

18. Im § 126 Abs.3 lit.e wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
19. Im § 126 Abs.5 wird das Wort "Lehrherrn" jeweils durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
20. Im § 126 Abs.6 wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.
21. Im § 127 Abs.1 wird das Wort "Lehrherrn" jeweils durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
22. In der Überschrift zu § 128 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
23. Im § 128 wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.
24. § 129 samt Überschrift entfällt.
25. § 130 samt Überschrift entfällt.
26. Im § 131 Abs.1 lit.c wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
27. Im § 131 Abs.1 lit.d wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
28. Im § 131 Abs.1 lit.h wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigter" ersetzt.
29. Im § 131 Abs.1 lit.h entfällt das Zitat "(§ 130 Abs.6 bis 8)".

30. Im § 131 Abs.2 wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.
31. Im § 132 Abs.1 Z.1 wird das Wort "Lehrherrn" jeweils durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
32. Im § 132 Abs.1 Z.2 wird das Wort "Lehrherr" jeweils durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.
33. § 134 samt Überschrift entfällt.
34. § 135 samt Überschrift entfällt.
35. Im § 234 Abs.2 lit.m wird das Wort "Lehrherr" durch das Wort "Lehrberechtigter" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 1991 in Kraft.
